



GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 02.09.2025

GZ: 612-9/2025/64118-10

Betritt: Reinigungsarbeiten im Bereich Hochstadlweg, Kaibing 10, 8222 Feistritztal
Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 64214 Siegersdorf folgendes verfügt:

Antragsteller: Johann Taschner
Kaibing 10
8222 Feistritztal

Vorhaben: Sperre der Gemeindestraße – Hochstadlweg (Kaibing)
im Bereich Taschner – wegen Reinigungsarbeiten an der Steinmauer.
Betroffen ist der Hochstadlweg, Nr. 755/1, KG 64118 Kaibing,
Einfahrt von Hochstadlweg, Gst.Nr. 756/1 u. 1543/1 in Hochstadlweg Gst. Nr. 755/1 nicht
möglich, von Wallgrabenweg, Gst.112/4 in Hochstadlweg, Gst. Nr. 755/1 bis Hirzer,
Kaibing 12, 8222 Feistritztal gegeben.

Zeit: Mittwoch, 03.09.2025 - 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr – Gesamtsperre im Bereich Taschner,
Kaibing 10, 8222 Feistritztal

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die **Gemeindestraße** wird während der Reinigungsarbeiten (Sandstrahlen) für den Fahrzeugverkehr **gesperrt**.
2. Für die Dauer der Arbeiten ist eine Gesamtsperre der **Gemeindestraße „Hochstadlweg“**, **Grundstücksnummer 755/1** am 03.09.2025 ab 07:00 bis 17:00 Uhr verordnet.
3. Die Zufahrt für Anrainer und Einsatzfahrzeuge ist teilweise gegeben.
4. Die erforderlichen Sperren sind ordnungsgemäß zu beschildern.
5. Eine Umleitung ist im Ortsgebiet möglich.
6. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist der Straßengrund in den Zustand vor Beginn der Arbeiten zu setzen.

Kundmachung:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Herbert Grassl

Vizebürgermeister
Herbert Grassl



